



Inhalt:

- Nr. 46 Botschaft von Papst Franziskus zum 3. Welttag der Großeltern und Senioren am 23. Juli 2023
- Nr. 47 Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2
- Nr. 48 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 23. März 2023
- Nr. 49 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz – Beschluss 1/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023
- Nr. 50 Profanierung der Kirche St. Maria vom Sieg in Ruhland
- Nr. 51 Profanierung der Kirche St. Michael in Schwarze Pumpe
- Nr. 52 Personalien Priester
- Nr. 53 Personalien Laien
- Nr. 54 Nachruf auf Domkapitular em. Prälat Karl-Heinz Morawietz
- Nr. 55 Warnung

Nr. 46 Botschaft von Papst Franziskus zum 3. Welttag der Großeltern und Senioren am 23. Juli 2023

Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht (Lk 1,50)

Liebe Brüder und Schwestern!

Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht (Lk 1,50). Dies ist das Thema des 3. Welttags der Großeltern und älteren Menschen. Dieses Thema führt uns zurück zu einer segensreichen Begegnung: der zwischen der jungen Maria und ihrer älteren Verwandten Elisabet (vgl. Lk 1,39–56). Letztere richtet, erfüllt vom Heiligen Geist, Worte an die Mutter Gottes, die auch zweitausend Jahre später unser tägliches Gebet prägen: „Gesegnet bist du unter den Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“ (V. 42). Und der Heilige Geist, der auf Maria bereits herabgekommen ist, lässt sie mit dem *Magnificat* antworten, in dem sie ausruft, dass die

Barmherzigkeit des Herrn von Geschlecht zu Geschlecht reicht. Der Heilige Geist segnet und begleitet jede fruchtbare Begegnung zwischen verschiedenen Generationen, zwischen Großeltern und Enkelkindern, zwischen jungen und älteren Menschen. Ja, Gott wünscht sich, dass die Jungen, so wie es bei Maria und Elisabet der Fall war, die Herzen der Älteren erfreuen und Weisheit aus deren Lebenserfahrung schöpfen. Vor allem aber wünscht der Herr, dass wir die Älteren nicht allein lassen, dass wir sie nicht an den Rand des Lebens drängen, wie es heute leider allzu oft geschieht.

Es ist schön, dass der Welttag der Großeltern und älteren Menschen und der Weltjugendtag in diesem Jahr so nah beieinanderliegen; beide haben Marias „Eile“ (vgl. V. 39) bei ihrem Besuch bei Elisabet zum Thema und veranlassen uns so, über die Beziehung zwischen den jungen und den älteren Menschen nachzudenken. Der Herr hofft, dass die Jungen durch die Begegnung mit ihnen den Auftrag annehmen, die Erinnerung zu bewahren, und dank ihnen das Geschenk ihrer Zugehörigkeit zu einer größeren Geschichte erkennen. Die Freundschaft eines älteren Menschen hilft einem jungen, das Leben nicht auf die Gegenwart zu reduzieren und sich daran zu erinnern, dass nicht alles von seinen Fähigkeiten abhängt. Für die älteren Menschen wiederum eröffnet die Gegenwart eines jungen Menschen die Hoffnung, dass das, was sie erlebt haben, nicht verloren geht und dass sich ihre Träume erfüllen werden. Kurz gesagt, Marias Besuch bei Elisabet und das Bewusstsein, dass die Barmherzigkeit des Herrn von einer Generation auf die nächste übergeht, zeigen, dass wir nicht allein vorankommen – geschweige denn uns selbst retten – können und dass sich Gottes Eingreifen immer im Ganzen, in der Geschichte eines Volkes, manifestiert. Maria selbst sagt dies im *Magnifikat* und sie jubelt über Gott, der neue und überraschende Wunder vollbracht hat, getreu der Verheißung, die er Abraham gegeben hat (vgl. V. 51–55).

Um die Art des Handelns Gottes besser zu verstehen, wollen wir daran denken, dass die Zeit in ihrer Gänze zu nehmen ist, denn die bedeutendsten Ereignisse und die schönsten Träume realisieren sich nicht in einem Augenblick, sondern durch ein Wachsen und Reifen: auf einem Weg, in einem Dialog, in einer Beziehung. Deshalb verlieren diejenigen, die sich nur auf das Unmittelbare konzentrieren, auf ihre eigenen Vorteile, die schnell und gierig erreicht werden müssen, auf das „Alles und Sofort“, Gottes Handeln aus den Augen. Sein Liebes-Projekt hingegen umspannt die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft, es umfasst die Generationen und stellt eine Verbindung zwischen ihnen her. Es ist ein Projekt, das über uns selbst hinausgeht, bei dem aber jeder von uns wichtig ist und vor allem dazu gerufen, *darüber hinauszugehen*. Für die Jüngeren geht es darum, über das Unmittelbare hinauszugehen, auf das uns die virtuelle Realität beschränkt, die oft vom konkreten Handeln ablenkt; für die Älteren geht es darum, sich nicht mit den schwindenden Kräften aufzuhalten und verpassten Chancen nicht nachzutruern. Schauen wir nach vorne! Lassen wir uns von der Gnade Gottes formen, die uns von Generation zu Generation aus der Bewegungsunfähigkeit und dem Nachtrauern über die Vergangenheit befreit!

In der Begegnung zwischen Maria und Elisabet, zwischen Jung und Alt, schenkt uns Gott seine Zukunft. Marias Reise und Elisabets Empfang öffnen tatsächlich die Tür für das Offenbarwerden des Heils: Durch ihre Umarmung bricht seine Barmherzigkeit mit freudiger Sanftmut in die

menschliche Geschichte ein. Ich möchte deshalb alle einladen, an diese Begegnung zu denken, ja mehr noch, die Augen zu schließen und sich wie in einer Momentaufnahme diese Umarmung zwischen der jungen Mutter Gottes und der alten Mutter von Johannes dem Täufer vorzustellen; sie sich im Geiste vorzustellen und im Herzen zu veranschaulichen, um sie in der Seele als leuchtende innere Ikone zu bewahren.

Und ich lade dazu ein, diese Vorstellung konkret werden zu lassen und etwas zu tun, um die Großeltern und die älteren Menschen einzubeziehen. Lassen wir sie nicht allein, denn ihre Anwesenheit in den Familien und Gemeinschaften ist wertvoll, sie macht uns bewusst, dass wir dasselbe Erbe teilen und Teil eines Volkes sind, das seine Wurzeln bewahrt. Ja, es sind die älteren Menschen, die uns unsere Zugehörigkeit zu Gottes heiligem Volk vermitteln. Sowohl die Kirche als auch die Gesellschaft bedürfen ihrer. Sie überliefern der Gegenwart eine Vergangenheit, die notwendig ist, um die Zukunft zu gestalten. Ehren wir sie, bringen wir uns nicht um ihre Gesellschaft, bringen wir sie nicht um die unsere, lassen wir nicht zu, dass sie abseiert werden!

Der Welttag der Großeltern und älteren Menschen soll ein kleines, zartes Zeichen der Hoffnung für sie und für die ganze Kirche sein. Deshalb erneuere ich meine Einladung an alle – Diözesen, Pfarreien, Verbände, Gemeinschaften –, ihn zu begehen und dabei die überschwängliche Freude über eine erneute Begegnung zwischen Jung und Alt in den Mittelpunkt zu stellen. Euch jungen Menschen, die ihr euch auf die Abreise nach Lissabon vorbereitet oder den Weltjugendtag an euren eigenen Orten erleben werdet, möchte ich sagen: Bevor ihr euch auf den Weg macht, geht eure Großeltern besuchen, besucht einen einsamen älteren Menschen! Sein Gebet wird euch beschützen und ihr werdet den Segen dieser Begegnung in eurem Herzen tragen. Ich bitte euch Ältere, die jungen Menschen, die den Weltjugendtag feiern werden, mit eurem Gebet zu begleiten. Diese jungen Menschen sind Gottes Antwort auf eure Bitten, die Frucht dessen, was ihr ausgesät habt, das Zeichen dafür, dass Gott sein Volk nicht im Stich lässt, sondern es immer wieder mit der Phantasie des Heiligen Geistes verjüngt.

Liebe Großeltern, liebe ältere Brüder und Schwestern, möge der Segen der Umarmung von Maria und Elisabet euch erreichen und eure Herzen mit Frieden erfüllen. Mit Zuneigung segne ich euch. Und ihr, bitte, betet für mich.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 31. Mai 2023, Fest Mariä Heimsuchung.

FRANZISKUS

Nr. 47 **Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2**

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

2. Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

3. Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

Beschlusstext:

I. **Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:**

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum

des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtswendung.

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 5. Juli 2023

Az. 228/2023

L.S. gez. + Wolfgang Ipolt
 Bischof

L.S. gez. Joachim Baensch
 Kanzler

Nr. 49 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz – Beschluss 1/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023

In der Sitzung am 23. März 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO:

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a (Altersteilzeit) werden die Wörter „bis zum 31. März 2023“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b (FALTER) wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 und 2 benannten Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 29. Juni 2023

Az. 275/2023

L.S. gez. + Wolfgang Ipolt
 Bischof

L.S. gez. Joachim Baensch
 Kanzler

Nr. 50 Profanierung der Kirche St. Maria vom Sieg in Ruhland

Auf Grund großer Abwanderung von Gläubigen und der damit verbundenen neuen pastoralen Situation führe ich nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Senftenberg vom 3. November 2022 sowie unter Berücksichtigung des Votums des Pfarreirates vom 11. Mai 2023 und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC am 13. September 2022, der der Profanierung zustimmte, die Kirche St. Maria vom Sieg, Querstraße 3 in 01945 Ruhland, zum 5. Juli 2023 zu profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurück.

Alle liturgischen Geräte, die Glocke und Ausstattungsgegenstände müssen vor Veräußerung des Gebäudes in Verantwortung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Peter und Paul entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt oder ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Darüber hinaus ist mit einer Vereinbarung sicherzustellen, dass nach dem Verkauf der Kirche und eventuell nach einem späteren Weiterverkauf die Würde des Ortes und das Ansehen der Katholischen Kirche durch ungewollte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Eine ständige Aufbewahrung der Eucharistie ist gemäß can. 934 § 2 CIC nicht mehr gestattet; der Tabernakel ist zu entfernen.

Der Altar bedarf gemäß can. 1238 § 2 CIC i.V.m. can. 1212 CIC eines eigenen Dekretes zur Profanierung.

Görlitz, 23. Juni 2023

Az. 328/2022

L.S. gez. + Wolfgang Ipolt
 Bischof

L.S. gez. Joachim Baensch
 Kanzler

Nr. 51 Profanierung der Kirche St. Michael in Schwarze Pumpe

Auf Grund großer Abwanderung von Gläubigen und der damit verbundenen neuen pastoralen Situation führe ich nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Benno Spremberg vom 19. Januar 2023 sowie unter Berücksichtigung des Votums des Pfarreirates vom 15. Februar 2023 und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC am 3. Mai 2023, der der Profanierung zustimmte, die Kirche St. Michael in Schwarze Pumpe, Kirchenweg 7, 03130 Spremberg, im Rahmen einer Eucharistiefeier zum 8. Juli 2023 zu profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurück.

Nr. 53 Personalia Laien

Mit Dekret vom 1. Juni 2023 entpflichtete Bischof Ipolt Frau **Martina Kasper** von ihrer Beauftragung als Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Bistum Görlitz zum 31. Mai 2023.

Mit Dekret vom 1. Juni 2023 beauftragte Bischof Ipolt Frau Dipl.-Psych. **Luise Kärber** als Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Görlitz mit Wirkung vom 1. Juni 2023.

Mit Dekreten vom 29. Juni 2023 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Teófanés González Palenzuela** jeweils zum 1. Juli 2023 zum Kirchenmusikdirektor und zum Orgelsachverständigen des Bistums Görlitz.

Nr. 54 Nachruf auf Domkapitular em. Prälat Karl-Heinz Morawietz

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am Samstag, 10. Juni 2023, seinen Diener,

Prälat Karl-Heinz Morawietz

im Alter von 94 Jahren und im 68. Jahr seines Priestertums in sein ewiges Reich gerufen.

Als Sohn eines Lehrers wurde Karl-Heinz Morawietz am 2. August 1928 als viertes von sechs Kindern in Bischofstal (Oberschlesien) geboren. In Bischofstal besuchte er die Volksschule und ab 1939 das Gymnasium in Gleiwitz. Mit 16 Jahren mussten er und seine Familie die Heimat verlassen und in Bottrop/Westfalen neu anfangen, wo Karl-Heinz Morawietz bereits im Februar 1946 den Schulbesuch fortsetzen konnte. Nach dem Abitur studierte er Philosophie und Theologie in Münster, München und Erfurt, nachdem er von Kapitelsvikar Dr. Ferdinand Piontek für den deutschen Teil seines Heimatbistums Breslau in den Kreis der Theologiestudenten aufgenommen wurde. Am 18. Dezember 1955 wurde er in Neuzelle durch Bischof Dr. Otto Spülbeck zum Priester geweiht.

Von Neuzelle aus führte ihn sein priesterliches Wirken als Kaplan in vier ausgesprochene Diasporagemeinden nach Beeskow, Storkow, Forst, Lauta und schließlich in die Großstadtpfarrei St. Maria Friedenskönigin in Cottbus. Als Kuratialpfarrer übernahm der junge Priester 1965 die Pfarrei Heilig Kreuz in Eisenhüttenstadt, einem Industriestandort, der vom damaligen DDR-Regime als „erste sozialistische Neustadt“ deklariert wurde. Mit pastoralem Fingerspitzengefühl ließ er sich auf diese Herausforderung ein. Klar und zielstrebig, unnachgiebig in der Wahrheit des Glaubens, treu in der Kirche verankert, führte Pfarrer Morawietz seine Gemeinde durch diese Zeit. Zusätzlich wirkte er als Dekan des Dekanates Neuzelle. 1972 wurde dem erfahrenen Seelsorger die volkskirchlich geprägte deutsch-sorbische Pfarrei in Wittichenau anvertraut. Mit Umsicht und großem persönlichem Engagement leitete er 23 Jahre diese Pfarrei. Dabei zeichneten ihn Gerechtigkeitssinn und Organisationstalent aus. Trotz der vielen neu zugewachsenen Sonderaufgaben, die seine Zeit und Kraft in Anspruch nahmen, stand für ihn die Seelsorge immer an erster Stelle.

1973 berief Bischof Bernhard Huhn den erprobten und erfahrenen Seelsorger als Domkapitular in das neu errichtete Kathedralkapitel zum Hl. Jakobus in Görlitz. In Würdigung seiner Verdienste, die auch kirchenpolitisch bedeutsam waren, verlieh Papst Johannes Paul II. Pfarrer Karl-Heinz Morawietz 1993 den Titel „Päpstlicher Ehrenprälat“. 1995 ging Prälat Morawietz aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. Seinen Wohnsitz behielt er in Wittichenau nahe der Pfarrkirche und nahm weiterhin Anteil an den Sorgen und Nöten seiner Mitmenschen. Bis ins hohe Alter, weit über seinen 90. Geburtstag hinaus, half er gern in der Seelsorge, auch im Nachbarbistum Dresden-Meißen aus.

Am 10. Juni 2023 hat der Herr über Leben und Tod seinen Priester in sein ewiges Reich gerufen. Wir danken dem Verstorbenen für seinen treuen und umsichtigen Dienst im Weinberg des Herrn.

Requiescat in pace!

Görlitz, 12. Juni 2023

Für das Bistum

Markus Kurzweil
Generalvikar

Für das Domkapitel

Dr. Alfred Hoffmann
Dompropst

Für die Familie

Sabine, Christof u.
Michael Morawietz

Das Requiem für unseren verstorbenen Mitbruder wurde am Freitag, 16. Juni 2023 um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Wittichenau gefeiert. Die Beisetzung erfolgte anschließend auf dem Friedhof Wittichenau.

Nr. 55 Warnung

Das Erzbistum Freiburg hat darum gebeten, folgende Warnung weiterzugeben:

Herr Robert Kirkskothen gibt sich als „Pater Robert Kirkskothen, OFM“ aus und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothen ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt. Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Kirkskothen wird dringend abgeraten.

gez Markus Kurzweil
Generalvikar